

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 9 (1919)
Heft: 3

Rubrik: Allgemeine Rundschau = Échos

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

menzubringen, indem ein jeder auf seinem eigenen Instrument spielt, zur allgemeinen Freude und Erbauung, und zu unserer höchst persönlichen, den Dirigentenstab darüber schwingen zu dürfen. D. A. Lang.

Allgemeine Rundschau = Echos.

Redaktionelle Notiz.

Mit der heutigen Nummer legt Herr Direktor Emil Schäfer die Redaktionstätigkeit für den „Kinema“, anderweitiger geschäftlicher Inanspruchnahme wegen, nieder. Die Zeitschrift verdankt ihm an dieser Stelle seine langjährige Mitarbeit und seine vielseitigen Dienste bestens. In den Redaktionsstab tritt ab heute Herr D. A. Lang ein, aus dessen Feder bereits verschiedene Artikel erschienen sind. Als verantwortlicher Redaktor wird fortan Herr Dr. Oskar Schneider, Rechtsanwalt in Zürich, allein zeichnen.

Films sind „Kostbarkeiten.“

In der für den Filmversand bedeutsamen Frage, ob Films einfach als Gilgut ohne Wertangabe oder mit Angabe des Wertes in der Adresse versandt werden müssen, falls die Eisenbahn bei Verlust für den vollen Wert haften soll, ist durch Reichsgerichtsurteil vom 16. November letzten Jahres jetzt dahin entschieden worden, daß Films als „Kostbarkeiten“ im Sinne des § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung anzusehen und demgemäß unter Wertangabe zu versenden sind. Die Klage der Filmvertriebsgesellschaft H. und S. in Berlin gegen den Eisenbahnfiskus auf Schadenersatz in Höhe von insgesamt 14250 Mark für eine verlorene Film-Gilgutsendung ist dementsprechend abgewiesen worden.

Gegenwärtig schweben noch zwei Prozesse gleicher Art. Leider ist nicht wahrscheinlich, daß die Entscheidung nach diesem Urteil bei einem von ihnen anders ausfallen wird. Auch wenn ein anderer Senat des Reichsgerichts mit der Sache befaßt würde, ist doch ein Abweichen von den einmal aufgestellten Rechtsgrundätzen eines anderen Zivilsenats mit so vielen Formalitäten verknüpft, daß damit nicht zu rechnen ist. Vom Standpunkt der Branche ist der Entscheid, der sich auf rein formaljuristische Erwägungen stützt, jedenfalls als weitere Erschwerung des Geschäftsbetriebes nur zu bedauern.

Filme zu Hause.

Ueber die Zukunft des „Liebhaberkinematographen“

und die Verwendung des Films als lebendigen Familienarchivs, plaudert die „Berliner Abendpost“ in folgender amüsanten Weise:

Intime Teegesellschaften, private Zirkel, sehenswerte Hochzeitsfeste, denkwürdige Geburtstagstische und allerlei häusliche Feierlichkeiten will man jetzt schon dem Ausblick zukünftiger Geschlechter erhalten, indem man sie glattweg dem segensreichen Wirken eines Kinooperateurs preisgibt. Man stempelt diese Zusammenkünfte also gewissermaßen zu historischen Begebenheiten. Doch das ist erst der Anfang der großen Kinoflut. Die Lichtbildsalon werden nicht auf halber Bahn verpuffen. Selbst in die Stube des kleinen Mannes werden die schwarz-weißen Geckhose einschlagen. Der Kurbelkasten wird neben dem Kleiderschrank das wichtigste häusliche Möbel werden Filme zu Hause! so lautet die Parole der nächsten Zeit. Erblickt ein kleiner Erdbürger das Licht der Welt, so kurbelt der glückliche Vater „Märgens ersten Augenaufschlag“. Die Bildersprache verdrängt die Sprachenbilder der bisherigen Unterhaltung. Geht man irgend wohin zu Besuch, so findet man das häusliche Lichtbildtheater als privilegiertes Zugstück des Abends vor. Man zeigt Familienbilder aus dem Leben des Gastgebers, z. B. „Frau Fannies Morgaubad“ oder „Vom Bett zum Kaffeetisch“, ein Ankleidegeheimnis in drei Minuten.

Kino
in grösserer Stadt der Schweiz
zu mieten even. zu kaufen
gesucht. Offerten unter Chiffre
Z. Z. 150 befördert Rudolf Mosse
in Zürich.

Kinematographen-
Besitzer
kauft bei den Inserenten des
„KINEMA“

Bei Bestellungen

bitten wir freundl. unsere Inserenten zu berücksichtigen und sich auf unsere Zeitung zu beziehen.

Fabricants français, italiens et anglais!

Si vous désirez faire connaître peu à peu vos films dans l'Allemagne et dans l'Autriche, servez vous de la publicité dans l'édition spéciale en 6 parties du Kinema, paraissant dans 5 langues (français, italien, anglais, allemand et espagnol) et qui sera envoyé gratuitement dans le monde entier.